

Das Monitoring-Projekt des Forschungs- und Dokumentationszentrums für Kriegsverbrecherprozesse (ICWC), Marburg

Von Prof. Dr. Christoph Safferling, Stud. Mitarbeiter Philipp Graebke, Florian Hansen und Sascha Hörmann, Marburg*

Während Monitoring an internationalen und gemischt national-internationalen Gerichten seit Jahren üblich ist, sind solche Begleitungen eines Strafprozesses in Deutschland bisher weitgehend unbekannt. Mit dem vorliegenden Beitrag sollen Technik, Arbeitsweise und Ziele eines Monitorings in einem Strafverfahren erläutert werden (I.). Darüber hinaus werden die Erfahrungen während eines Monitorings an den Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia – ECCC (II.) und schließlich der Aufbau einer institutionalisierten Prozessbeobachterausbildung an der Phillips-Universität Marburg (III.) beschrieben.

I. Monitoring – eine Einführung

Der Begriff Monitoring ließe sich am ehesten mit „Verfahrensbeobachtung“ ins Deutsche übersetzen. Nun beobachten ein Verfahren eine ganze Reihe von Personen – neben den Beteiligten könnten dies etwa Zeugen sein, die nach ihrer Aussage den Ausgang der Verhandlung abwarten wollen, Journalisten, die in den Medien über das Prozessgeschehen berichten, Freunde und Verwandte des Angeklagten oder des Tatopfers oder auch völlig unbeteiligte Personen als interessierte Öffentlichkeit. All diese Beobachter haben ihre eigenen Motive, Ziele und Interessen und folglich auch ihre eigene Perspektive auf das Geschehen, so dass es nicht verwundert, dass sie den Prozess oft höchst unterschiedlich wahrnehmen und bewerten. Die meisten freilich werden ihre Eindrücke gar nicht in die Öffentlichkeit tragen.

Durch ein Monitoring-Programm soll den Genannten ein Beobachter hinzugefügt werden, der das Verfahren objektiven und transparenten wissenschaftlichen Standards folgend untersucht und das hierbei erstellte Material anschließend in Form sogenannter Monitoring-Reports zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellt. Ein solcher Monitor geht nach einem im Vorfeld festgelegten Konzept vor; er hat eine eigene Beobachtungstechnik. Außerdem arbeitet er mit klaren Zielen. Beides – Technik und Ziele der Beobachtung – liegen offen zutage, so dass jeder sich ein Bild machen kann von Entstehung und Fokus der Reports. Auf diesem Wege verschaffen die Monitoring-Reports ihrem Leser nicht nur einen Eindruck vom Prozessgeschehen, sondern können auch im Rahmen wissenschaftlicher Forschung als Quelle ausgewertet werden.

1. Die möglichen Ziele eines Monitoring-Projekts

Zu den ersten Schritten bei der Vorbereitung eines Monitoring-Programms, so meinen verschiedene Handbücher internationaler Organisationen zum Thema¹, gehöre stets die ge-

* Der Verf. Safferling ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht sowie stellv. Direktor des Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse an der Phillips-Universität

naue Definition der mit dem Programm verfolgten Ziele. Tatsächlich bestimmen diese Ziele maßgeblich das konkrete Vorgehen, die Dauer, für welche das Projekt geplant wird, die Auswahl der Monitors sowie die Gestaltung der Reports.

Ein Handbuch der Vereinten Nationen listet nicht weniger als sechs mögliche Ziele auf,² eines der International Commission of Jurists sogar acht.³ Zusammenfassend können diese Ziele in vier Kategorien aufgeteilt werden. Zunächst kann es darum gehen, die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und insbesondere die Wahrung der Angeklagtenrechte zu sichern oder zu fördern. Allein durch die Gegenwart der Beobachter, so der Gedanke, könnten sich Gericht, Staatsanwaltschaft und sonstige Beteiligte genötigt sehen, das Verfahren fair zu gestalten. Sodann könnte die Beobachtung in der anderen Richtung dafür sorgen, dass es zu einer gerechten Verurteilung wegen Menschenrechtsverletzungen kommt, wo andernfalls aus politischen oder anderen Gründen Straffreiheit gewährt werden sollte. Drittens könnte ein großer angelegtes Projekt, in dessen Rahmen eine ganze Reihe von Verfahren zu untersuchen wären, bestimmte Muster der Rechtsprechung und strukturelle Probleme im Rechtssystem eines Staates ausfindig machen. Zuletzt können sich Auswirkungen der erstellten Monitoring-Reports insofern ergeben, als diese eventuell den Blick der Öffentlichkeit für Probleme im Rechtssystem schärfen oder Gesetzgeber und Behörden zu Reformen ermutigen. Ebenso könnten möglicherweise politische Aktivisten, Nichtregierungsorganisationen und die wissenschaftliche Forschung von den Reports profitieren.

Obwohl hier im Detail selbstverständlich Konflikte möglich sind, werden viele Monitoring-Projekte mehrere dieser Ziele gleichzeitig zu verfolgen versuchen.

2. Die Durchführung eines Monitoring-Projekts

a) Bei der praktischen Umsetzung stellt sich zuerst die Frage, wer denn das ausgewählte Verfahren beobachten soll.⁴ Idealerweise wird das stets durch mehrere Monitors als Team geschehen. Das erlaubt nicht nur eine sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit, die häufig notwendig sein wird, wenn in komplexen Gerichtsverhandlungen mit hoher Informationsdichte einer allein nicht mehr alles Wesentliche notie-

Marburg. Die Verf. Graebke, Hansen und Hörmann sind dort stud. Mitarbeiter und Koordinatoren des Monitoring-Projekts.

¹ Vgl. etwa International Commission of Jurists (Hrsg.), *Trial Observation Manual for Criminal Proceedings*, 2009, S. 4 oder Organization for Security and Cooperation in Europe (Hrsg.), *Trial-Monitoring – A Reference Manual for Practitioners*, 2008, S. 27.

² Office of the High Commissioner for Human Rights, *Training Manual for Human Rights Monitoring*, 2001, S. 285.

³ International Commission of Jurists (Fn. 1), S. 4.

⁴ Vgl. etwa International Commission of Jurists (Fn. 1), S. 5 f.

ren kann, sondern sichert auch die regelmäßige und durchgängige Teilnahme des Teams, wenn einzelne Monitors ausfallen. Darüber hinaus eröffnen solche Teams die Möglichkeit, nicht nur (angehende) Juristen als Monitors einzusetzen, die aber selbstredend wegen ihrer Kenntnis der Rechtsmaterie und der Abläufe bei Gericht gebraucht werden. Außer ihnen können je nach der im Verfahren relevanten Materie Soziologen, Historiker, Anthropologen, Psychologen und Friedens- und Konfliktforscher wertvolle Beiträge leisten, indem sie ihr jeweiliges fachspezifisches Hintergrundwissen einbringen.

b) Ist ein Monitoring-Team zusammengestellt, so müssen die Teilnehmer auf ihre Aufgabe vorbereitet werden.⁵ Häufig wird dies mittels Trainingsveranstaltungen, Vorträgen, praktischen Übungen und dem Erstellen von schriftlichen Materialien zum Selbststudium erreicht werden. Inhaltlich müssen den Monitors insbesondere die tatsächlichen und rechtlichen Hintergründe des Verfahrens sowie die im Laufe des Prozesses zu erwartenden Rechtsprobleme erläutert, die Erstellung von Notizen und das Abfassen der Reports eingeübt werden. Überdies sollten im Team Vereinbarungen getroffen werden, was die Veröffentlichung und Herausgabe von Informationen, gerade im Kontakt mit den Verfahrensbeteiligten, angeht. Die Monitors müssen auch auf den bei Gericht geltenden Verhaltenskodex aufmerksam gemacht werden.

c) Um später aus den Beobachtungen tragfähige Schlüsse ziehen zu können, ist es unabdingbar, dass die Monitors zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens anwesend sind; sogar bei Ausschluss der Öffentlichkeit versuchen sie, eine Ausnahme für sich zu erwirken, natürlich ohne später über das Beobachtete zu berichten.

Außerdem sollten die Monitors bereits während der Verhandlung umfangreiche und detaillierte Notizen machen, um das Geschehen in den Reports vollständig abbilden zu können. Genau dies kann indes zu Schwierigkeiten mit dem Gericht führen, das ein verständliches Interesse daran hat, bestimmte Details, insbesondere aus Zeugenaussagen, nicht aus dem Gerichtssaal dringen zu lassen.⁶ Ein erstes Beispiel für das Spannungsfeld, das sich aus den Erfordernissen unabhängiger Arbeit einerseits und der Notwendigkeit zur Kooperation andererseits ergibt. Was die Notizen anbelangt, so ist es ratsam, Kontakt zum Gericht aufzunehmen und dieses über die eigene Informationspolitik aufzuklären. Werden die detaillierten Reports erst nach dem Ende des Verfahrens veröffentlicht, dürfte das Anfertigen von Notizen nicht auf allzu große Widerstände stoßen.

d) Zwar ist bei solchen Kontakten unbedingt auf die Wahrung einer objektiven und unparteiischen Position zu achten,⁷ nichtsdestotrotz sind sie sehr hilfreich. Eine frühzeitige In-

formation der Beteiligten und eventuell auch verschiedener Behörden schafft nicht nur eine gewisse Vertrauensbasis, sondern knüpft auch bereits vor Prozessbeginn Kontakte, die im Laufe des Projekts Quelle wertvoller Informationen sein können. Obendrein kann so möglicherweise eine bevorzugte Behandlung der Monitors bei den im Bereich aufsehenerregender Prozesse üblichen Einlasskontrollen erwirkt werden. Obwohl der Zugang an sich der Öffentlichkeit – und damit auch Monitors – grundsätzlich offensteht, wird also regelmäßig bereits frühzeitig über das Projekt informiert. Nichts anderes gilt freilich in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit, die gerade dann unabdingbar ist, wenn noch Geldgeber gesucht werden.

e) Das unmittelbare Ergebnis des Monitoring sind die Reports.⁸ In Textform wird hier der Verfahrensgang möglichst genau nachgezeichnet und die in der Verhandlung erörterten Rechtsprobleme dargestellt. Weiterhin beschreiben die Monitors die Organisation des Verfahrens durch das Gericht, seinen Umgang mit den Beteiligten, insbesondere dem Angeklagten und seinem Verteidiger sowie eventuell Opfern und deren Vertretern. In einem weiteren Abschnitt bleibt typischerweise Raum für sonstige Anmerkungen, Feststellungen und Beobachtungen. Exakt protokolliert wird zuletzt die Verhandlungsdauer: Beginn, Abschluss und Pausen werden minutengenau in einer fortlaufenden Tabelle aufgezeichnet, so dass am Ende des Prozesses entsprechende Statistiken erstellt werden können.

Inhaltlich sind die Reports objektiv und unparteiisch. Sie stellen nur das Geschehen dar, nehmen selbst aber keine Position ein. Keinesfalls mischen sich die Monitors in das laufende Verfahren ein; eine Ausnahme hiervon wird nur bei schweren Menschenrechtsverletzungen durch das Gericht gemacht. Aus diesem Grund ist bei allen Veröffentlichungen während des Prozesses stets genau zu prüfen, ob und wie diese sich auf das Verfahren auswirken könnten.

Selbst nach Abschluss des Verfahrens wird eine vollständige Veröffentlichung der Reports oft nicht möglich sein – die Persönlichkeitsrechte einzelner Personen sowie das Schutzbedürfnis von Zeugen können dem etwa entgegenstehen. Eine anonymisierte Version wird aber regelmäßig veröffentlicht werden können, so dass entweder aus dem Monitoring-Projekt selbst oder von Dritten ausgehend eine detaillierte Analyse des Geschehens möglich wird. Diese mag es sich etwa zum Ziel setzen, das materielle und formelle Recht sowie deren praktische Anwendung auf ihre Tauglichkeit, Effizienz oder Vereinbarkeit mit international oder national gültigen Menschenrechtsstandards hin zu überprüfen. Ebenso könnten die Reports als Quelle historischer oder soziologischer Forschung dienen. In jedem Falle ergibt sich ein positiver Effekt auf das Rechtssystem, wenn objektive Beobachter einem Gerichtsverfahren beiwohnen. Der für das deutsche Recht vom Gesetzgeber in § 169 GVG niedergelegte Grundsatz der Öffentlichkeit, den das Bundesverfassungsgericht als Teil des Rechtsstaatsprinzips mit Verfassungsrang ausgestat-

⁵ Zu verschiedenen Vorbereitungsmaßnahmen siehe etwa Organization for Security and Cooperation in Europe (Fn. 1), S. 90 ff.

⁶ Vgl. etwa § 58 Abs. 1 StPO, wonach der Zeuge in Abwesenheit von später zu hörenden Zeugen zu vernehmen ist; dazu Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Kommentar, 54. Aufl. 2011, § 58 Rn. 2 u 5.

⁷ Vgl. etwa die Ausführungen in Office of the High Commissioner for Human Rights (Fn. 2), S. 287 und S. 289.

⁸ Vgl. zu deren Inhalt auch Office of the High Commissioner for Human Rights (Fn. 2), S. 291; International Commission of Jurists (Fn. 1), S. 29 f.

tet hat,⁹ kann seine Wirkungen nur entfalten, wenn auch eine Öffentlichkeit der Verhandlung tatsächlich beiwohnt.

II. Monitoring an den ECCC

1. Hintergrund

Nachdem bereits 1979 ein erster Prozess gegen führende Rote Khmer geführt wurde,¹⁰ unterzeichnete Kambodschas Regierung nach zähen Verhandlungen mit den Vereinten Nationen im Juni 2003 ein Abkommen, welches die Errichtung eines Strafgerichtshofes vorsah. Zwischenzeitlich drohten die Verhandlungen zu scheitern, da die kambodschanische Regierung aus zwei Gründen ein rein nationales Gericht installieren wollte. Auf der einen Seite wurde argumentiert, dass die Unterzeichnung der Genozidkonvention¹¹ seitens Kambodscha eine Verpflichtung darstelle, die Verbrechen der Roten Khmer innerhalb der Jurisdiktion Kambodschas abzuurteilen, auf der anderen Seite bestand Misstrauen gegenüber den Vereinten Nationen, da diese die Roten Khmer auch noch lange nach der Befreiung Kambodschas im Jahr 1979 unterstützt hatten.¹²

Die letztliche Einigung stellte eine Mischform da, ein hybrider Gerichtshof,¹³ der auf jedem Level mit internationalen und nationalen Angestellten ausgestattet ist, und bei dem es zwar eine Mehrheit kambodschanischer Richter in den unterschiedlichen Kammern gibt, diese jedoch auf Grund des „super majority“ Mechanismus auf die Unterstützung der internationalen Richter angewiesen sind.¹⁴

Diese Außerordentlichen Kammern im Gerichtssystem von Kambodscha (ECCC) sollten die Anführer und die hauptverantwortlichen für die unter den Roten Khmer, zwischen 17.4.1975 und 6.1.1979 begangenen Gräueltaten zur Rechenschaft ziehen. Das Verfahrensrecht hierfür, die „Internal Rules“, ist maßgeblich durch das nationale kambodschanische Recht geprägt, welches selber an die französische Strafprozessordnung angelehnt ist.¹⁵

Materiell rechtlich besteht die Möglichkeit jene Personen durch die ECCC zu verurteilen, die sich zwischen 1975 und 1979 nach kambodschanischem Recht wegen Tötung, Folter, Religiöser Verfolgung strafbar gemacht haben, oder gegen folgende von Kambodscha anerkannten Verträgen verstoßen

haben und sich wegen Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verstößen gegen Genfer Konventionen von 1949, Zerstörung von kulturellem Eigentum, oder Verbrechen gegen international geschützte Personen strafbar gemacht haben.¹⁶

Nachdem die Untersuchungsrichter ihre ersten Ermittlungen aufgenommen hatten, schlossen sie die Untersuchung im Fall gegen Kaing Guek Eav (Duch) am 8.8.2008 ab und übertrugen die Anklageschrift und damit die Anklage an die Ankläger. Duch wurde angeklagt, sich als Verantwortlicher des Gefängnisses S-21 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wegen schweren Verstößen gegen die Genfer Konvention von 1949 und Verstößen gegen nationales, kambodschanisches Recht strafbar gemacht zu haben.¹⁷ Unter Leitung des kambodschanischen Vorsitzenden Richters Nil Nonn fanden endlich am 17. und 18.2.2009 die Eröffnungs-Anhörungen statt.

Bereits bei den Verhandlungen zwischen der Regierung Kambodschas und den Vereinten Nationen zur Etablierung des Gerichtshofes waren erste Spannungen zu beobachten, welche das Projekt ECCC beinahe scheitern ließen. Aufgrund dieser Spannungen und der großen organisatorischen Herausforderung eines internationalisierten Tribunals entschied sich das War Crimes Studies Center der Universität von Berkeley (WCSC)¹⁸ den Fall 001 der ECCC mit einem Monitoring Programm zu begleiten.

2. Vorbereitung

Zur Vorbereitung auf das in Kambodscha stattfindende Monitoring wurden zunächst dezentrale Kurzworkshops in verschiedenen Ländern durchgeführt, aus denen die zukünftigen Monitors zu erwarten waren. Bei diesen Workshops wurden materiell-rechtliche Probleme des Verfahrens 001 besprochen, die Grundsätze des Monitorings vermittelt und unter Zuhilfenahme von Psychologen auf eine mögliche Traumatisierung von Monitors durch die Beobachtung hingewiesen. Unmittelbar vor Beginn des ersten Verfahrens wurde dann anhand der zu dieser Zeit schon vorliegenden Anklageschrift ein viertägiger Intensivworkshop mit allen Teilnehmern des Monitorings vor Ort in Kambodscha durchgeführt. Dabei wurde neben einer vertiefenden Lerneinheit zum materiellen Recht und Prozessrecht auch auf den Umgang mit der Presse vorbereitet.

⁹ BVerfGE 103, 44 (63).

¹⁰ Vgl. dazu *Selbmann/Wesemann*, ZIS 2010, 116.

¹¹ UN GA Res 3/260 (1948), deutsch: BGBl. II 1954, S. 730.

¹² *Etcheson*, The Extraordinary Chambers, A publication of the Open Society Justice Initiative, 2006, S. 10; zum Sitz der Roten Khmer in den Vereinten Nationen vgl. *Chhang*, International Journal of Transitional Justice 1 (2007), 161.

¹³ *Meijer*, in: Romano/Nollkaemper/Kleffner (Hrsg.), Internationalized Criminal Courts, 2004, S. 207; *Mégrez*, Cornell International Law Journal 38 (2005), 725; s. auch *Schulz*, Transitional Justice und hybride Gerichte, 2009, S. 99 ff.

¹⁴ Vgl. *Bohlander/Winter*, in: Kirsch (Hrsg.), Internationale Strafgerichtshöfe, 2005, S. 261 (S. 267-271); *Etcheson* (Fn. 12), S. 7; *Bertodano*, Journal for International Criminal Justice 4 (2006), 289.

¹⁵ Dazu auch *Kroker*, ZStW 122 (2010), 685.

¹⁶ Art. 2 ff. Law on the Establishment of the Extraordinary Chambers. Vgl. dazu auch der Beitrag von *Aßmann*, in: Safferling/Conze (Hrsg.), The Genocide Convention 60 Years After its Adoption, 2010, S. 183.

¹⁷ ECCC Office of the Co-Investigating Judges, CLOSING ORDER indicting Kaing Guek Eav alias Duch, paras. 144 ff. (die Closing Order ist abrufbar unter <http://www.eccc.gov.kh/en/document/court/closing-order-indicting-kaing-guek-eav-alias-duch> [zuletzt abgerufen am 11.7.2011]).

¹⁸ <http://socrates.berkeley.edu/~warcrime/> (zuletzt abgerufen am 11.7.2011).

3. Durchführung

Die Durchführung des Monitorings stellte eine praktische Umsetzung der allgemeinen Monitoring-Ziele da. Hierbei sollten jedoch bestimmten, Fall abhängigen, vorher definierten, Zielen Rechnung getragen werden.

Die ECCC hatten seit ihrer Gründung mit ihrer Außenwirkung zu kämpfen. Auf der einen Seite war vielen Kambodschanern die Existenz des Gerichtshofes nicht bekannt,¹⁹ auf der anderen Seite hatten viele, denen die Existenz des Gerichtshofes bekannt war, Zweifel an seiner Rechtstaatlichkeit. Ursprung dieser Zweifel ist sicher auch das mangelnde Vertrauen der Kambodschaner in das korrupte nationale Rechtssystem.²⁰ Schon die Erfahrung an anderen internationalen Tribunalen hat gezeigt, dass ein funktionierendes Outreach den gesellschaftlichen Diskurs ermöglicht und damit die Chancen eine Versöhnung zu erreichen verbessert.²¹ Aus diesem Grund sollte ein Schwerpunkt des Monitorings im Outreach liegen, um durch diese vertrauensbildende Maßnahme den Diskurs in der kambodschanischen Gesellschaft zu stärken und die Akzeptanz der ECCC zu erhöhen. Dieser Schwerpunkt beinhaltete nicht nur das Informieren von großen Bevölkerungsgruppen über das Verfahren, sondern auch das Capacity-Building innerhalb des Teams, um damit neue Impulse in das kambodschanische Rechtssystem zu geben.

Die Basis des Monitorings war die kontinuierliche Anwesenheit eines internationalen Teams, welches während der Verhandlungen genaue Notizen vom Geschehen im Gerichtssaal anfertigte. Als Ausdruck dieses klassischen Monitorings wurden mit Hilfe der Notizen Tagesberichte geschrieben, welche die Besonderheiten in Bezug auf internationale Fair Trial-Standards, in Bezug auf die Anwendung der Internal Rules und des nationalen kambodschanischen Rechts dokumentierten. Diese Tagesberichte wurden am Ende jeder Prozesswoche, welche regelmäßig vier Prozesstage umfasste, zu Wochenberichten zusammengefasst. Diese waren von größtmöglicher Neutralität, was bedeutete, dass Werturteile, sofern sie vorkamen, durch internationale Rechtsprechung abgesichert sein mussten.

Um der weitverbreiteten Unkenntnis der kambodschanischen Bevölkerung bezüglich der ECCC entgegen zu treten und auch um in der Zivilgesellschaft Verständnis für die Rechtstaatlichkeit des Gerichtshofes zu wecken, wurden Teile der Monitoring-Berichte in Khmer übersetzt und in kambodschanischen Zeitungen abgedruckt, sowie zusammengefasste Berichte in Khmer über NGOs vertrieben. Wei-

¹⁹ Human Rights Center, University of California (Hrsg.), *So we will never Forget*, 2009, S. 36. Es handelt sich dabei um eine empirische Studie, im Rahmen derer im September 2008 in 125 zufällig ausgewählten Gemeinden in Kamboscha 1000 erwachsene Personen befragt wurden.

²⁰ Human Rights Center, University of California (Fn. 19), S. 16; *Linton*, *Journal for International Criminal Justice* 4 (2006), 328; *Sluiter*, *Journal for International Criminal Justice* 4 (2006), 315.

²¹ *Gurd*, *The Extraordinary Chambers*, A publication of the Open Society Justice Initiative, 2006, S.115.

terhin wurden in Kooperation mit dem britischen Regisseur *Matthew Robinson* Fernsehberichte erstellt, welche im größten kambodschanischen Fernsehsender wöchentlich ausgestrahlt wurden.²² Diese Fernsehberichte bestanden aus mitgeschnittenen Szenen aus dem Gerichtssaal, die von Experten den Zuschauern erläutert wurden. Hierbei haben die Monitors auf Grund ihrer Mitschriften und ihres tiefen Einblicks in das laufende Verfahren Vorschläge unterbreitet, welche Szenen des jeweiligen Tages für eine Ausstrahlung im Fernsehen geeignet und wichtig wären und somit Teil der Fernsehsendung werden sollten.

4. Evaluation des Verfahrens

Nachdem die letzte Hauptverhandlung des Verfahrens stattgefunden hatte, wurden die bisher erstellten Wochenberichte²³ ausgewertet und eine Analyse des Verfahrens erstellt.²⁴ Hierbei wurde zunächst eine Übersicht über die während der Hauptverhandlung eingereichten Beweismittel geschaffen und diese in einen zeitlichen und inhaltlichen Rahmen eingebettet. So lässt sich ein Zusammenhang zwischen den Zeugen, den sonstigen Beweismitteln und der hierfür aufgewendeten Zeit erstellen.²⁵ Anschließend wurden rechtliche und prozessuale Aspekte des Verfahrens aufgegriffen und bewertet. Insbesondere waren hier die laufenden Anträge der Ankläger von Interesse, mit denen sie erreichen wollten, dass Joint Criminal Enterprise als Konstrukt einer völkerrechtlichen Zurechnungsnorm von Tatbeiträgen, im Fall gegen Duch Anwendung findet. Problematisch war hierbei, dass Joint Criminal Enterprise von den Untersuchungsrichtern nicht in die Anklageschrift aufgenommen worden war, und weiterhin unklar war, ob Joint Criminal Enterprise bereits in den Jahren 1975 bis 1979 (völker-)gewohnheitsrechtlich anerkannt war.²⁶ Im Urteil letztlich entschied die Kammer, dass der Angeklagte und seine Verteidigung sich der Gefahr einer Verurteilung wegen Joint Criminal Enterprise bewusst

²² <http://forum.eastwestcenter.org/Khmer-Rouge-Trials> (zuletzt abgerufen am 11.7.2011),

http://www.cambodiafilms.com/khmer_rouge_trials.html (zuletzt abgerufen am 11.7.2011).

²³ Die KRT Trial Monitor Reports sind abrufbar unter http://socrates.berkeley.edu/~warcrime/KRT_monitoring_reports.htm (zuletzt abgerufen am 11.7.2011).

²⁴ Vgl. *Kelsall u.a.*, *Lessons Learned from the 'Duch' Trial*, A comprehensive review of the first case before the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, A report produced by the Asian International Justice Initiative's KRT Trial Monitoring Group, 2009 (abrufbar unter http://www.ocf.berkeley.edu/~changmin/documents/Lessons%20Learned%20from%20the%20Duch%20Trial_MRSK_FINAL.pdf [zuletzt abgerufen am 11.7.2011]).

²⁵ Ein Beispiel ist unten im Annex wiedergegeben; zum Ablauf der Hauptverhandlung siehe auch *Gibson/Rudy*, *Journal for International Criminal Justice* 7 (2009), 1007.

²⁶ Ausführlich dazu der amicus curiae-Schriftsatz an die ECCC von *Ambos*, abgedruckt in: *Criminal Law Forum* 20 (2009), 353.

waren und hierauf reagieren konnten.²⁷ Aus diesem Grund seien auch die Rechte des Angeklagten bei Verwendung von Joint Criminal Enterprise als Zurechnung nicht verletzt. Außerdem sahen sie es für erwiesen an, dass Joint Criminal Enterprise auch schon zum Tatzeitpunkt Gewohnheitsrecht war.²⁸ Insofern ist diese Entscheidung von großer Bedeutung für die weiteren Verfahren vor den ECCC.

Weiterhin rügte die Verteidigung an mehreren Stellen, dass das Prinzip der Waffengleichheit verletzt sei. Dies begründete sie mit der Präsenz und dem Tätigwerden der Opfervertreter vor Gericht. Die Opfer, die an dem Verfahren beteiligt waren, mussten sich vor Gericht anwaltlich vertreten lassen.²⁹ Dies führte dazu, dass der Angeklagte zeitweise bis zu acht Opfervertretern und zwei Anklägern gegenüber saß. In einer Entscheidung vom 9.10.2009 entschied die Verfahrenskammer, dass es tatsächlich ein Recht des Angeklagten sei nur einer Anklagebehörde gegenüber zu sitzen. Dies führte zu einer ersten Rollenzuweisung bezüglich der Opfervertreter.

Wie auch in vielen anderen Bereichen war das erste Verfahren vor den ECCC gegen Duch eine Bewährungsprobe für das Konzept der Nebenklage, für welches man sich für die ECCC entschieden hatte.³⁰ So wurde immer wieder die Frage aufgegriffen, welche Rolle die Nebenklägervertreter im Verfahren haben und wie dem Streben der Nebenkläger nach Gerechtigkeit am besten Rechnung getragen werden könnte. Die Frage nach der Rolle der Nebenklagevertreter,³¹ so scheint es, wurde durch das Gericht eher durch eine Analyse der quantitativen Beteiligung, als durch eine Analyse der qualitativen Beteiligung der Nebenklagevertreter bestimmt. Als Resultat hieraus wurden die Nebenklagevertreter immer wieder darauf hingewiesen, dass sie sich an vorher definierte zeitliche Grenzen halten sollen und dass sie keine sich wiederholenden Fragen stellen sollen.³² Insbesondere in den

²⁷ ECCC (Trial Chamber), Urt. v. 26.7.2010 – 001/18-07-2007-ECCC/TC, (Prosecutor v. Kaing Guek Eav), para. 498; Das Urteil ist abrufbar unter: <http://www.eccc.gov.kh/en/documents/court/judgement-case-001> (zuletzt abgerufen am 11.7.2011).

Zu der Anwendbarkeit von JCE in Case 001 und den folgenden Verfahren siehe auch *Gustafson*, Journal for International Criminal Justice 8 (2010), 1323.

²⁸ ECCC (Trial Chamber), Urt. v. 26.7.2010 – 001/18-07-2007-ECCC/TC (Prosecutor v. Kaing Guek Eav), paras. 504 ff.

²⁹ Rule 23 Nr. 7 Internal Rules.

³⁰ Vgl. dazu *Studzinsky*, ZIS 2009, 44; *Hoven*, ZStW 122 (2010), 706; *Boyle*, Journal for International Criminal Justice 4 (2006), 307.

³¹ Vgl. insbesondere Rule 23 Nr.1 Internal Rules:

„1. The purpose of Civil Party action before the ECCC is to:
a) Participate in criminal proceedings against those responsible for crimes within the jurisdiction of the ECCC by supporting the prosecution; [...];“ (vgl. auch *Gibson/Rudy*, Journal for International Criminal Justice 7 [2009], 1014).

³² Zum Spannungsfeld des Rechts auf ein zügiges Verfahren und einer Opferbeteiligung siehe etwa *Zappalà*, Journal for

ersten Wochen des Verfahrens hatte das Gericht mit prozessualen, organisatorischen und technischen Problemen zu kämpfen, was zu einem sehr langsamen Fortschreiten des Prozesses führte.

Auch sich wiederholende Befragungen von verschiedenen Parteien und ein unbeschränktes Fragerecht der Nebenklagevertreter führten dazu, dass der Ablaufplan der Anhörungen immer wieder nachgebessert werden musste. Erst in Woche neun des Verfahrens wurde für die Staatsanwälte, die Verteidigung von Duch und die Nebenklagevertreter die Redezeit situationsabhängig begrenzt. Zu beobachten war eine zunehmende Aktivität des Vorsitzenden Richter Nil Nonn, der begann wiederholende und irrelevante Fragen nicht mehr zuzulassen und damit das Verfahren beschleunigte.

Ein weiteres durchgängiges Problem betraf die Übersetzung in die drei offiziellen Sprachen, nämlich Khmer, Englisch und Französisch. So war zwischenzeitlich unklar, ob bestimmte Dokumente auf Grund von Ungenauigkeiten, die aus der Übersetzung resultierten, als Beweismittel verwendet werden können.³³ Als Resultat sollten die am Prozess Beteiligten auch während der Verhandlungen auf mögliche Ungenauigkeiten in Übersetzungen achten, was sehr zeitaufwendig war und zu Verzögerungen führte. Auch die Qualität der Simultanübersetzung war über weite Strecken nicht ausreichend. So bleibt es offen, wie viel die Beteiligten überhaupt von dem verstehen konnten, was vor Gericht gesagt wurde. Teilweise wurde es offensichtlich, dass die Richter, Ankläger, Verteidiger von Duch und Nebenklagevertreter nicht in der Lage waren, die Übersetzungen richtig zu verstehen.³⁴

5. Evaluation des Monitorings

a) Vorbereitung

Die Vorbereitung auf das Monitoring war geprägt von der Tatsache, dass die Anklageschrift für das Verfahren 001 bereits veröffentlicht war. Das bedeutete, die Monitors konnten sich bereits vor Beginn des Verfahrens mit den genauen Tatvorwürfen und den historischen Hintergründen auseinandersetzen. Auch das Vorliegen der Internal Rules ermöglichte es einen ersten Einblick die Prozessordnung des Gerichts zu bekommen. Förderlich für die Vorbereitung war jedenfalls auch, dass die Monitors allen Beteiligten vor Beginn des Verfahrens vorgestellt wurden.

b) Durchführung

Ein großer Vorteil des internationalen Monitoring-Teams war die Anwesenheit von Khmer, Französisch und Englisch sprechenden Monitors. Hierdurch konnten Unstimmigkeiten bezüglich der Übersetzung aufgeklärt werden und Einschätzungen abgegeben werden, wie viel Inhalt durch Simultanübersetzung verloren geht. Bei der Übersetzung von Khmer zu Englisch und dann von Englisch ins Französische oder anders herum ging zeitweise, so die Einschätzung einiger

International Criminal Justice 8 (2010), 145 und *Safferling*, ZStW 122 (2010), 87 (101 ff.).

³³ Vgl. KRT Trial Monitor, Reports Nr. 4 and 7.

³⁴ Vgl. KRT Trial Monitor, Report Nr. 3.

Monitors, bis zu 40 % des Inhalts der eigentlichen Aussage verloren.

Ein weiterer Vorteil des Monitoring-Teams war der Umstand, dass die Monitors aus den unterschiedlichsten Teilen der Welt kamen und ihr juristische Ausbildung somit in unterschiedlichen Rechtssystemen absolviert hatten. Dies führte dazu, dass jeder Monitor die Vorkommnisse vor Gericht in seinen nationalen Kontext einordnete und bewertete, was zu verschiedenen Blickwinkeln auf problematische Vorkommnisse vor Gericht führte. Der Rahmen der Beurteilung blieb gleichwohl immer der völkerrechtlichen Fair Trial-Standard.

III. Das Monitoring-Projekt am ICWC

Im Dezember des vergangenen Jahres erfolgte die Nachricht der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Ruander Onesphore R. vor dem OLG Frankfurt. Dem 53jährigen Angeklagten wird vorgeworfen, im April 1994 drei Massaker angeordnet und koordiniert und sich dadurch wegen Völkermordes und Mordes in über 3700 Fällen, sowie Anstiftung hierzu strafbar gemacht zu haben. Damit eröffnete sich die Möglichkeit, ein Strafverfahren mit internationalem Bezug gewissermaßen vor der Marburger „Haustür“ beobachtend begleiten zu können.

Eine zur selben Zeit stattfindende Auswertung des ersten sechsmonatigen Einsatzes eines Marburger Prozessbeobachters an den ECCC und der dazu zuvor durch das WCSC unternommenen Vorbereitung verdeutlichte die Anforderungen, die an einen Prozessbeobachter vor Ort gestellt und somit auch, wie eine angemessene Vorbereitung auf einen solchen Einsatz aussehen muss. Dabei wurde klar, dass neben den obligatorischen Kenntnissen des anzuwendenden materiellen und formellen Rechts ein Monitor für den Einsatz in einem Strafverfahren mit internationalem Bezug über weiteres Hintergrundwissen verfügen sollte, das ihm ermöglicht, die während des Verfahrens vermittelten Informationen besser einordnen zu können. Zudem müssen die Hintergründe und Grundsätze einer seriösen Prozessbeobachtung vermittelt werden und im besten Fall bereits vor dem eigentlichen Einsatz die Möglichkeit gegeben werden, praktische Erfahrungen zu sammeln.

1. Projektziele

Vor diesem Hintergrund begann die Konzeptionsphase des Monitoring-Projekts am ICWC mit dem Ergebnis einer dreifachen Zielsetzung.

a) Monitoring des Strafverfahrens gegen Onesphore R.

Die Beobachtung des Strafverfahrens gegen R. soll als echtes verfahrensbegleitendes Monitoring die Einhaltung der Fair Trial-Standards überwachen und das Verfahren dokumentieren. Denn selbst wenn man auch zunächst davon ausgehen kann, dass ein Verfahren vor einem deutschen Gericht mehr oder minder selbstverständlich diesen Standards genügt, darf man dabei nicht außer Acht lassen, dass es sich hier um ein umfangreiches Verfahren handelt, das einige Spannungsfelder berührt: Die möglichen Tatorte liegen über 6000 Kilometer von Deutschland entfernt; die vorgeworfenen Tathandlungen

liegen 17 Jahre zurück; vor diesem räumlichen und zeitlichen Hintergrund müssen Zeugen ausfindig gemacht und weitere Beweismittel beschafft werden; Zeugen werden aus dem In- und Ausland geladen, manche eigens hierher geflogen, untergebracht und unter den Schutz des BKA gestellt; möglich ist darüber hinaus auch eine Einmischung des Ruandischen Staates. In diesen Rahmen muss nun ein deutscher Staatsschutzsenat mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der StPO, die Wahrheitsfindung betreiben. Vor diesem Hintergrund ist es eine der wesentlichen Fragen, ob die StPO für ein solches Verfahren gewappnet ist. Neben den Blick auf die Rechte der Verfahrensbeteiligten, soll auch diese Frage durch das Monitoring beantwortet werden.

b) Aufbau von Ausbildungsstrukturen

Die dazu notwendige Vorbereitung im Vorfeld des Prozessbeginns soll dabei jedoch nicht auf die Durchführung der aktuellen Prozessbeobachtung beschränkt sein, sondern vielmehr zugleich als Grundstein eines Capacity-Buildings dienen. Hierdurch soll eine auf Dauer angelegte Ausbildungsstruktur geschaffen werden, die es ermöglicht, speziell vorbereitete, auch international einsetzbare Beobachter für Forschungseinrichtungen oder auch Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung zu stellen oder in eigenem Namen zu entsenden. Die Aufnahme des Monitorings in Bezug zum Frankfurter Verfahren dient dabei gewissermaßen als Pilotprojekt.

c) Integration in den Lehrbetrieb

Möglich werden soll dies schließlich durch eine langfristige Integration in den bestehenden Lehrbetrieb. Hierbei bereiten die bisher angebotenen Veranstaltungen im Strafrecht, Strafprozessrecht und Völkerstrafrecht den Boden für eine qualifizierte, nachhaltige Ausbildung.³⁵

2. Ausbildungsinhalte

Vor dem Hintergrund der Auswertung der Erfahrungen an den ECCC und der eigenen Zielsetzung wurde ein Ausbildungspaket konzipiert, das auf das Verfahren am OLG Frankfurt zugeschnitten, neben dem deutschen Verfahrensrecht und der materiell-rechtlichen Grundlagen³⁶ auch Kenntnisse des Konflikts und dessen historischen Hintergrunds umfasst.

Damit soll der Monitor in die Lage versetzt werden, dem Prozessgeschehen besser folgen und Hintergründe besser verstehen zu können. Straftaten, die vor internationalen Gerichten verhandelt werden, haben ihre Ursache in aller Regel

³⁵ So etwa vor allem die Vorlesung zum Völkerstrafrecht, die sich sowohl an Studierende der Rechtswissenschaft wie auch der Friedens- und Konfliktforschung wendet und in dessen Rahmen auch Planspiele stattfinden, bei denen Studierende als Prozessbeteiligte ergebnisoffene Verhandlungen simulieren. Dazu kommt das reguläre Seminarangebot im Bereich des Strafrechts, welches auch immer wieder prozessuale Fragestellungen zum Thema hat.

³⁶ § 220a Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F., § 211 StGB, sowie den Täterschaftsformen.

in einem inner- oder zwischenstaatlichen Konflikt, so auch in dem vorliegenden Frankfurter Verfahren. Die während einer solchen Verhandlung zu Tage tretenden Informationen müssen möglichst schnell aufgenommen und sortiert werden. Dazu gehören bspw. Kenntnisse der am Konflikt beteiligten Parteien und dessen historischer Hintergrund ebenso wie die Lage der genannten möglichen Tatorte etc. Fragen wie, „Ist der Angeklagte oder ein Zeuge möglicherweise einer der Konfliktparteien zuzuordnen?“ oder „Wo befinden sich Dorf A, Distrikt B?“ müssen gedanklich beantwortet werden können, schon allein um wichtige von weniger wichtigen Informationen unterscheiden zu können. Darüber hinaus fand ergänzend eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Monitorings, d.h. den Zielen und Prinzipien einer wissenschaftlichen Prozessbeobachtung statt. Dieser theoretische Teil wurde durch eine Reihe mehrstündiger Workshops zu den einzelnen Themenkomplexen umgesetzt und zudem in einem 220 Seiten umfassenden Reader vorab zusammengefasst und zur Verfügung gestellt.

Für den praktischen Teil wurde zum besseren Verständnis und einer ersten Erprobung der „Monitorings-Skills“ ein Prozess am Landgericht (Schwurgericht) Marburg begleitet. Hierbei sollte den Projektteilnehmer die Schwerpunktsetzung bei der Beobachtung, sowie die Erstellung der Reports auch praktisch vor Augen geführt werden. Im Rahmen dessen wurde den Studierenden so auch das Verfassen erster Monitoring-Reports zur Aufgabe gemacht, die anschließend in Kleingruppen ausgewertet wurden.

Neben diesem Teil der Ausbildung vor Beginn der Beobachtung finden zudem fortlaufend monatliche Treffen der gesamten Projektgruppe statt. Diese bilden den Schwerpunkt der begleitenden Veranstaltungen und haben vornehmlich den Austausch in Bezug auf das Prozessgeschehen zum Gegenstand. Hierbei wird auch speziellen Fragen des Verfahrensrechts nachgegangen, denn angesichts dessen, dass man in dem vorliegenden Verfahren, anders als bei Prozessen an internationalen Tribunalen, weder auf Transkripte, noch auf die Anklageschrift zurückgreifen kann, muss eine Auseinandersetzung mit einschlägigen juristischen Fragestellungen zum Teil „on demand“ erfolgen.

Abgerundet wird die laufende Auseinandersetzung mit den Verfahrensthemen mit Hilfe von Gastvorträgen. Nachdem bereits Prof. Dr. Bernd Röhrle vom Marburger Fachbereich Psychologie über mögliche Folgen sekundärer Traumata bei Journalisten und Juristen gesprochen hat, werden zukünftig unter anderem Praktiker des Völkerstrafrechts und Kenner Ruandas Beiträge leisten und damit bereits Gelerntes vertiefen und ergänzen.

Schließlich ist auch die Arbeit zur Erstellung der Tagesberichte in den Kleingruppen selbst als Teil der Ausbildung zu verstehen. Gewissermaßen als Nebeneffekt werden hier Soft-Skills gefördert, indem die Studierenden das Prozessgeschehen in einer interdisziplinären Gruppe diskutieren und aus verschiedenen Perspektiven ihre Beobachtungen aufarbeiten, die Schwerpunkte der Berichte setzen und somit neben ihren juristischen Kenntnissen ihre Beobachtungsgabe, sprachliche Kompetenz und letztlich ihre Teamfähigkeit trainieren.

3. Organisation

Das Projekt wurde den Studierenden im Rahmen zweier Informationsveranstaltungen vorgestellt. Daraufhin meldeten sich 92 Studierende jüngerer und höherer Semester, sowohl der Rechtswissenschaft wie auch der Friedens- und Konfliktforschung, die daran mitwirken wollten. Angesichts des höher als erwarteten Interesses wurde die Teilnehmerzahl auf dreißig erhöht und das Koordinationsteam um zwei weitere Studierende höherer Semester verstärkt, um möglichst viele Teilnehmer an der Ausbildung teilhaben zu lassen. Die Auswahl wurde mithilfe von Motivations schreiben und Arbeitsproben getroffen, die im Verlauf der praktischen Vorbereitung angefertigt wurden. Die Übrigen Interessierten sind zudem als Nachrücker Teil der Projektgruppe und besuchen auch weiterhin die monatlichen Projektgruppentreffen.

Nach dem Abschluss der Vorbereitung und der Auswahl der Projektteilnehmer wurden die Teams zusammengestellt. Dabei handelt es sich um fünf Gruppen zu jeweils sechs Studierenden, sowohl der Rechtswissenschaft als auch der Friedens- und Konfliktforschung, die abwechselnd die Ereignisse eines Prozesstages dokumentieren. Den Gruppen stehen Studierende höherer Semester vor, die als Teamleiter und Mentoren sowohl für den Ablauf vor Ort, als auch für eine erste fachliche Nachbereitung im Team verantwortlich sind. Hinzu kommen die bereits genannten vier Koordinatoren, ebenfalls Studierende, welche die Projektgruppe betreuen und unter anderem die logistische und inhaltliche Vorbereitung von Veranstaltungen übernehmen. Ferner bereiten sie die von den Teams eingereichten Tagesberichte für eine erste zusammenfassende Veröffentlichung auf der Website des ICWC vor.³⁷

4. Fazit

Die Begegnung von Theorie und Praxis in der deutschen juristischen Ausbildung ist seit dem Aufkommen des aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis übernommenen Konzepts der Law Clinics nicht mehr ganz so neu.³⁸ Ein solcher Ansatz, der sich nach der Vermittlung theoretischer Kenntnisse den Schwerpunkt in die tatsächliche Rechtsanwendung setzt, verbietet sich jedoch in Bezug auf das Strafrecht. Das Rechtsdienstleistungsgesetz, das unter bestimmten Umständen die unentgeltliche Rechtsdienstleistung erlaubt, gilt schließlich nur hinsichtlich einer außergerichtlichen Betätigung. Das hier vorgestellte Monitoring-Projekt des ICWC ist somit ein weiterer Ansatz, sich innerhalb der universitären Ausbildung auch dem Strafrecht praktisch zu nähern. Diese Verknüpfung der abstrakten Wissensvermittlung mit einem realen Bezug und den praktischen Übungen stößt dabei auf großes studentisches Interesse. Anstatt des – für die Vorlesungen der Rechtswissenschaft üblichen – reinen Frontalunterrichts kommt es zur regen Beteiligung der Anwesenden, Lehrinhalte werden aktiv diskutiert und erschließen sich den Teilnehmern aus der eigenen Erfahrung heraus besser. Man lernt „am

³⁷ <http://www.uni-marburg.de/icwc/lehre/monitoring/monitoringolfrankfurt> (zuletzt abgerufen am 11.7.2011).

³⁸ Vgl. im speziellen Bezug zum Migrationsrecht: Hörmann, Marburg Law Review 2008, 73.

Fall“, vor dem fühlbaren Hintergrund strafrechtlicher Realität.

Auch die praktische Arbeit am ersten deutschen Prozess zu den Vorkommnissen in Ruanda im Jahr 1994 zeigt, dass das bisherige Ausbildungsmodell des Monitoring-Projekts tragfähig und außerordentlich belastbar ist. Die angefertigten Tagesberichte sind auskunftstark und detailreich und stellen bereits jetzt eine gute Grundlage für eine spätere wissenschaftliche Auseinandersetzung dar. Es ist absehbar, dass die bisherigen Strukturen geeignet sind, einen Personenpool von kompetenten, praktisch erfahrenen Prozessbeobachtern zu schaffen, die nicht nur in der Lage sind, das Verfahrensgeschehen deskriptiv aufzuschlüsseln, sondern sich auch wissenschaftlich damit auseinanderzusetzen.

Table: Summary of witness testimony¹

TOPIC:	WITNESSES WHO GAVE EVIDENCE / PARTY:	APPROX. NO. OF WKS OF TT*:	% OF OT*:
Issues related to M-13	The Accused; François Bizot [F]; Uch Sorn [F]; Chan Voeun [F]; Chan Khorn [F].	2 (Reports No. 3&4)	10
Establishment of S-21 and Takmao Prison	The Accused	Less than 1 (Report No.5)	>5
Implement'n of CPK Policy at S-21	Craig Etcheson [E]; the Accused; Mam Nay [F]; Raoul Marc Jennar [E].	2.5 (Reports No. 5,6, 7, 8, 13 & 19)	12.5
Armed Conflict	Nayan Chanda [E]; the Accused.	1 (Reports No. 7 & 8)	5
Functioning of S-21, including Choeung Ek	The Accused; Van Nath [F]; Chum Mei [C]; Bo Meng [C]; Norng Chanphal [F]; Ly/Ear Hor [C]; Lay Chan [C]; Phaok Khan [C]; Chin Met [C]; Nam Mon [C]; Mam Nay [F]; Him Huy [F]; Prak Khorn [F]; Kok Sros [F]; Suos Thy [F]; Meas Pengkry [FA]; Sek Dan [F]; Lach Mean [F]; Cheam Sou [F]; Kheav Yet [FA]; Pesh Mab [FA] Nhem En [FA]; Nheab Ho [FA]; Khung Pai [FA]; David Chandler [E]; Chuun Phal [F]; Soam Met [F]; Makk Sithim [FA]; Toy Teng [FA]; Soam Sam Ol [FA] Chey Sopheara [FA]; Horn Im [FA]; Kaing Pan [FA];	7 (Reports No. 9-17)	35
Establishment and Functioning of S-24	Chin Met [C]; Tay Teng [FA]; Bou Thon [F]; Uk Bunseng [FA]; Phach Siek [FA]; Kaing Pan [FA]; Chum Neou [C]; Meas Peng Kry [F]	2 (See Reports No. 12, 17)	10
Damage and injury suffered from the crimes allegedly committed by the Accused	Martine Lefevre [C]; Uk Neary [C]; Robert Hamill [C]; Antonya Tioulong [C]; Hav Sophea [C]; So Soung [C]; Neth Phally [C]; Im Sunthy [C]; Phung Guth Sunthary [C]; Seang Vandy [C] Chum Sirath [C]; Chum Neou [C]; Ou Savrith [C]; Chhin Navy [C]; Touch Monin [C].	1 (See Reports No. 18 - 19)	5
The Character of the Accused	Françoise Silboni-Guilbaud [E]; Kar Sunbunna [E]; Sou Sat [F]; Tep Sem [F]; Tep Sok [F]; Chou Vin [F]; Hun Smien [F]; Peng Poan [F]; Christopher Lapel [F].	2.5 (See Reports No.19, 20 and 21)	12.5
Sentencing – Aggravating and Mitigating Circumstances and Reparations	Chhim Sotheara [E]; Richard Goldstone [E]; Stephane Hessel [E].	1.5 (See Reports No.19 and 21)	7.5

Key

[E] = Expert Witness

[F] = Witness of Fact who testified in open court

[FA] = Witness of Fact whose affidavit was read into the record

[C] = Civil Party (N.B. This includes Civil Parties who testified whose status is challenged by the Defense)

*‘TT’ refers to ‘trial time’; Estimates made on rough calculations of hours spent during a particular week on hearing testimony and are for indicative purposes only. ‘OT’ refers to ‘overall testimony’; Percentages are given as a percent of the overall testimony.

¹ *Kelsall u.a.* (Fn. 24), S. 11.